

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1137

vom 11. Juli 2006

Gemeinde Duggingen, Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Bündtenmatt"

A. Der Gemeinderat Duggingen hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 am 16. November 2004 die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Bündtenmatt" beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Optimierung der Einfahrt von der Herrenburg in die Bündtenmatt mit gleichzeitiger Festlegung der Baulinien im Einmündungsbereich.

B. Die Planaufgabe fand vom 25. November bis 24. Dezember 2004 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 48 vom 25. November 2004 und im Dugginger Dorfblatt Nr. 15 vom 18. November 2004 bekannt gegeben. Es waren keine auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von der Planungsmassnahme betroffen. Während der Auflagefrist sind folgende, gleichlautenden Einsprachen eingereicht worden:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte nicht zum Rückzug der Einsprachen.

C. Mit Schreiben vom 23. Januar 2006, 21 März 2006 (Komplettierung der Unterlagen) und (Ersatz der eingereichten Pläne aufgrund falscher Eintragung der Planaufgabe) unterbreitet der Gemeinderat Duggingen den oben genannten Planungsbeschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung/ Behandlung der unerledigten Einsprachen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Zonenreglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 24. Januar 2005 verwiesen werden. Vom Kanton wurden keine Änderungswünsche geäussert.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG

Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Ziff. 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteientschädigung zugesprochen werden kann, sofern diesbezügliche Forderungen in Einsprachen geltend gemacht werden.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen.

Zu allfälligen Begehren auf Änderung bzw. Belassung der Bauzone ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG nicht standhalten.

4.1 Zur unerledigten Einsprache [REDACTED] ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

Der Einsprecher ist als Eigentümer der Parzellen Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] und damit als Anstösser an die Bündtenmatt, von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Die Einsprache [REDACTED] ist gleichlautend und kann deshalb als eine Einsprache behandelt werden.

Sie richtet sich gegen die angebliche Verengung der Einmündung von der Herrenburg in die Bündtenmatt.

Es wird sinngemäss das Begehren gestellt, die vorliegende Mutation des Bau- und Strassenlinienplans Bündtenmatt nicht zu genehmigen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

Durch eine Änderung des Einmündungsradius von der Herrenburg in die Bündtenmatt würde die Priorität geschaffen, dass Lkws mit Anhängern und landwirtschaftliche Traktoren die südliche Einfahrt in die Bündtenmatt, von der Oberdorfstrasse, benützen müssten. Wegen der hohen Stützmauer bergseits, würden die Fahrzeuge bereits heute dazu gezwungen werden, die gegenüberliegende Parzelle Nr. [REDACTED] zu befahren (Fahrspuren seien ersichtlich). Die Anwohner an der südlichen Erschliessungsstrasse würden dadurch mit unnötig erhöhten Verkehrsimmissionen belastet werden. Gegenüber dem von der Gemeindeversammlung am 30. März beschlossenen Bau- und Strassenlinienplan gäbe es keine erschliessungstechnischen Vorteile, welche eine Mutation rechtfertigen würden, ausser den Privatinteressen des Grundeigentümers der Parz. [REDACTED]. Der gültige Bau- und Strassenlinienplan sei vom Eigentümer der Parzelle [REDACTED] ohne Einsprache akzeptiert worden.

Die weiteren Hinweise in der Einsprache sowie der Verweis auf diverse Schreiben, bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens und werden deshalb nicht explizit aufgeführt.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2005 wird vom Einsprecher ein weiteres Schreiben: "Ergänzungen und Richtigstellungen zur Einspracheverhandlung vom 22. Januar 2005" eingereicht. Folgende, die vorliegende Genehmigung betreffende Argumente, werden darin zusätzlich aufgeführt: Nach Auskunft von Transportunternehmungen weisen die zugelassenen LKW mit Anhänger resp. LKW mit Auflieger eine Gesamtlänge von 16 m bis 17 m auf und benötigen einen Einfahrtsradius von min. 10 m bis 15 m. Dies habe zur Folge, dass der neue vorgesehene Radius von 6 m ungenügend sei. Lkws müssten in der Folge beim Einbiegen von der Herrenburg in die Bündtenmatt die Gegenfahrbahn benutzen, wodurch die Verkehrssicherheit verschlechtert und eine potentielle Unfallgefahr geschaffen würde, da die Einfahrt in die Bündtenmatt in einer Rechtskurve der Herrenburg liege.

Die Bündtenmatteinfahrt könne ohne zusätzliche Bauarbeiten gemäss vorhandenem und bewilligtem Projekt an die Herrenburg angeschlossen werden. Die zur Diskussion stehende Strassenfläche der Herrenburg ist nicht mit der Bündtenmatterschliessung zu vermischen, speziell wenn es sich um eine Verschlechterung eines Strasseneinmündungsradius handelt. Die noch nicht bewilligte Baulinie im Bereich der Parz. ■■■ sei reines Privatinteresse des Eigentümers. Bei nicht vorhandener resp. genehmigter Strassenbaulinie sei das kantonale Baugesetz massgebend, das einen wesentlich grösseren Strassenabstand als 3.60 m vorsehen würde. Das Argument der Verkehrsberuhigung sei ein Scheinargument, da die Erschliessungsstrasse erst gebaut würde, weshalb das Verkehrsverhalten der Benutzer derselben, nicht voraussehbar sein könne. Weiter sei aus dem erwähnten Scheinargument zu erkennen, dass das kantonale Planungsamt unfallgefährdende und verkehrstechnisch falsch konstruierte Strasseneinmündungsradien, nach ihrer Prüfung, dem Regierungsrat zur Bewilligung weiter leiten würde.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Der Bau- und Strassenlinienplan "Bündtenmatt" wurde mit RRB Nr. 2296 vom 17. November 1998 genehmigt. Im Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 10. November 1999 wurde zusammenfassend festgehalten, dass der Bau- und Strassenlinienplan Bündtenmatt nicht gegen Rechtsnormen verstösst und dass die Gemeinde ihr Planungsermessen korrekt und zweckmässig ausgeübt hat. Im Rahmen dieses Verfahrens wird entsprechend auf keine weiteren Beanstandungen des Einsprechers, als die, die vorliegende Mutation des BSP Bündtenmatt betreffend, eingegangen.

Hierbei ist zunächst die Frage der Rechtssicherheit und damit der Planbeständigkeit zu überprüfen. Gemäss der Verbindlichkeit und Anpassung von Art. 21 RPG werden Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Grundsätzlich gilt: Je neuer ein Plan ist, umso mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, umso gewichtiger müssen die Gründe sein, die für die Planänderung sprechen.

Der heute rechtskräftige Bau- und Strassenlinienplan "Bündtenmatt" wurde vor etwa sieben Jahren genehmigt. In der damaligen Genehmigung wurde die Baulinie im Bereich der Baute Nr. ■ auf Parzelle ■■■ teilweise von der Genehmigung ausgenommen. Die vorliegende Mutation stellt nun eine Optimierung der Einfahrt in den Bündtenmattweg dar, mit gleichzeitiger Festlegung einer Baulinie mit einem durchgehenden Abstand von 3.60 m, im Bereich der nicht genehmigten Baulinien auf der Parzelle ■■■ und entsprechend den vorbestehenden Baulinien entlang der Bündtenmatt. Die Änderung kann grundsätzlich nicht als einschnei-

dend angesehen werden und erscheint sieben Jahre nach der Genehmigung des BSP "Bündtenmatt" als angemessen.

Zur Erlangung einer fachlichen Beurteilung, betreffend der vom Einsprecher vorgebrachten Argumente zum Thema Verkehrssicherheit, beauftragte die instruierende Dienststelle (Amt für Raumplanung) im Rahmen der Einsprachebehandlung, die Polizei Basel-Landschaft, Hauptabteilung Verkehrssicherheit. Zusammenfassend vertritt die Polizei BL folgende Meinung betreffend Verkehrssicherheit: Bei der Bündtenmatt handelt es sich um eine Quartierserschliessungsstrasse mit einer praktisch durchgehenden Fahrbahnbreite von rund 5 m. Davon ausgenommen ist ein kurzes Teilstück (ca. 30 m), welches nur eine Fahrbahnbreite von 3.5 m aufweist. Die Strasse hat beidseitig kein Trottoir. Mit der Bündtenmatt wird ein Wohnquartier, welches zurzeit am entstehen ist, erschlossen. Somit steht die Strasse allen Verkehrsteilnehmern offen und dient, im Sinne einer Wohnzone, auch als Begegnungs- und Freizeitraum. Im besagten Wohnquartier, sprich der Bündtenmatt, ist demnach nicht mit einem massgebenden Lastwagen- oder Landwirtschaftsverkehr zu rechnen. Dass in der momentanen Überbauungsphase vermehrt Lastwagenverkehr auftritt, ist bei der Entstehung eines neuen Wohnquartiers normal und tolerierbar. Entsprechend ist es auch nicht notwendig, die Strassen für den täglichen Betrieb mit schweren Motorfahrzeugen zu dimensionieren. Mit der Änderung des Einmündungsradius von der Herrenburg in die Bündtenmatt wird keine Priorität geschaffen, wonach schwere Motorfahrzeuge die Einmündung via Oberdorfstrasse benützen müssten. Im Bereich der Bündtenmatt besteht keine ausreichende Wendemöglichkeit für schwere Motorfahrzeuge. Der vom Einsprecher angesprochene Platz, nördlich der Parzelle ■■■■, ist dazu nicht geeignet. Aufgrund dieser fehlenden Wendemöglichkeit werden die einfahrenden Lastwagen mit Anhänger jeweils am anderen Ende der Bündtenmatt herausfahren. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich für die Anwohner an der südlichen Erschliessungsstrasse unnötige zusätzliche Verkehrsimmissionen ergeben. Durch die Verkleinerung des Einlenkradius in die Bündtenmatt sowie einer leichten Verbreiterung der Herrenburg wird die gesamte T-Einmündung in diesem Bereich optimiert und das effektive Verzweigungsgebiet verkleinert. Mit dieser Massnahme, welche sich positiv auf das Geschwindigkeitsverhalten der Fahrzeuglenkenden auswirkt, kann daher die allgemeine Verkehrssicherheit verbessert werden. Dass dabei in seltenen Fällen von einem schweren Motorfahrzeug, mit der notwendigen Vorsicht, beim Abbiegen die Gegenfahrbahn benutzt werden muss, kann vernachlässigt werden (Quartierstrassen werden nicht für einzelne Sonderfälle projektiert).

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass mit der Mutation zum Bau und Strassenlinienplan Bündtenmatt kein Präjudiz für eine unfallgefährliche und verkehrstechnisch falsch konstruierte Strasseneinmündung geschaffen wird. Die gewählte Linienführung erscheint zweckmässig und sinnvoll. Das vom Einsprecher vorgebrachte Argument eines Partikularinteresses des Eigentümers der Parz. ■■■■ wird vom Regierungsrat nicht nachvollzogen.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

://: 1. Die Einsprache ■■■■ sowie die gleichlautende Einsprache ■■■■, vertreten durch ■■■■, werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 wird der Beschluss des Gemeinderates Duggingen vom 16. November 2004 betreffend die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Bündtenmatt", im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 79/BSP/1/2 (Mutation zum BSP "Bündtenmatt") versehenen Exemplare des Planes.
4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht,, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED]
(eingeschrieben)
- Gemeinderat Duggingen, Oberdorf 11/ Eingang Herrenburg, 4202 Duggingen
- Jermann Ingenieure- und Geometer AG, Schlossgasse 2, 4222 Zwingen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (7)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin